

FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz

ENTWURF

Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und die männliche Form.

vom 25. April 2017

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz im Kanton Schwyz.

² Die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Art. 2 Vereinszweck

¹ Die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz besteht aus Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen.

² Als Volkspartei setzt sich die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein.

³ Die FDP.Die Liberalen Schwyz strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

Art. 3 Aufbau der Partei

¹ Die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz gliedert sich in Sektionen.

² Die Sektionen sind die Ortsparteien und die Bezirksparteien.

³ Die FDP.Die Liberalen Schwyz arbeitet mit anderen liberalen Organisationen im Kanton zusammen (Jungfreisinnige, FDP.Die liberalen Frauen etc.).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

¹ Mitglieder der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz sind die Mitglieder der Sektionen.

² Ausnahmeregelungen dazu entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt erfolgt nach den Bestimmungen der Sektionen.

² Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz.

³ Die Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder gegen den durch eine Sektion ausgesprochenen Ausschluss Einspruch erheben.

⁴ Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schlichtungsstelle gemäss Ziff. VII.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied kann an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung schliesst das Antrags-, Diskussions- und Auskunftsrecht ein.

² Jedes Mitglied kann in die Parteiorgane gewählt werden.

³ Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäss den Statuten und den Zielsetzungen der Partei zu verhalten.

III. STELLUNG DER SEKTIONEN UND DER FRAKTION

Art. 7 Sektionen

¹ Die Sektionen konstituieren sich als Vereine im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

² Die Sektionen sind eigenständige politische Organisationen.

³ Die Sektionen der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz haben sich zu den Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz zu bekennen und sich für deren Ziele einzusetzen.

⁴ Die Sektionen sind regelmässig in geeigneter Form über die Tätigkeit und Beschlüsse der Organe der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz zu informieren.

⁵ Eine Sektion kann Anträge an die Geschäftsleitung oder zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen.

⁶ Bei Wahlen und Nominationen, die in die Kompetenz kantonaler Parteiorgane fallen, steht ihnen das Vorschlagsrecht zu.

⁷ Die Sektionen führen das Mitgliederverzeichnis auf dem zentralen Adresssystem der FDP.Die Liberalen.

Art. 8 Fraktion

¹ Mitglieder der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz, welche Mitglieder des Schwyzer Kantonsrates sind, bilden die Fraktion der FDP.Die Liberalen des Kantonsrates.

² Die Fraktion kann weitere Mitglieder des Schwyzer Kantonsrates in ihrer Fraktion aufnehmen, sofern sich diese zu den Grundsätzen einer freisinnig-liberalen Politik bekennen.

³ Die Fraktion stützt ihre Arbeiten auf die Ziele der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz.

⁴ Die Mitglieder der FDP.Die Liberalen Fraktion des Schwyzer Kantonsrates sind dem freisinnig-liberalen Gedankengut verpflichtet.

⁵ Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest.

⁶ Die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz pflegt als Partei eine enge Zusammenarbeit mit der Fraktion.

⁷ Geschäftsleitung, Delegiertenversammlung und Ausschüsse der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz können der Fraktion Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

⁸ Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung.

⁹ Über Anträge, die von der Delegiertenversammlung überwiesen worden sind, hat sie Beschluss zu fassen.

IV. ORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Die Geschäftsleitung
- c. Die Kontrollstelle
- d. Die Schlichtungsstelle

V.1. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 10 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr obliegen insbesondere die:

- a. Beschlussfassung über den politischen Kurs der Partei und über die Stellungnahme zu wichtigen politischen Tagesfragen – namentlich Volksabstimmungen – die von der Geschäftsleitung vorgelegt werden;
- b. Festlegung der Statuten;
- c. Wahl der Geschäftsleitung und insbesondere des Parteipräsidenten;
- d. Wahl der Kontrollstelle;
- e. Wahl der eidgenössischen Delegierten;
- f. Abnahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über das Jahresbudget sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Anhang;
- g. die Nomination der Parteikandidierenden für die Wahlen von Mitgliedern des Bundesrates, des eidgenössischen Parlaments, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte;
- h. Beschlussfassung über die Ergreifung von Petitionen, Referenden und Initiativen.

Art. 11 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind einzig die Delegierten der Sektionen.

² Den Ortsparteien stehen so viele Delegiertenmandate zu, wie die Gemeinde Kantonsratssitze hat. Zudem erhalten die FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Schwyz 5 Delegiertenmandate, die Jungfreisinnigen Schwyz 5 Delegiertenmandate.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr der stimmberechtigten Mitglieder, ausser wenn ein Mitglied eine schriftliche, geheime Abstimmung/Wahl verlangt. Über diesen Antrag wird mit offenem Handmehr abgestimmt.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Generalversammlung tritt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zusammen.

² Sie kann ausserordentlich einberufen werden auf Beschluss des Präsidenten oder der Geschäftsleitung oder wenn die Kontrollstelle oder 50 Mitglieder es verlangen.

V.2. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Parteipräsidenten, den Vizepräsidenten, dem Parteisekretariat, dem Finanzchef und allenfalls weiteren Mitgliedern.

² Dabei wird nach Möglichkeit eine ausgeglichene regionale Zusammensetzung und angemessene Vertretung aller Sektionen angestrebt.

³ Die erweiterte Geschäftsleitung setzt sich aus von der Parteiversammlung gewählten Mitgliedern und den ex-officio-Mitgliedern zusammen.

⁴ Von der Parteiversammlung gewählt werden der Parteipräsident sowie mindestens vier weitere Mitglieder der Geschäftsleitung.

⁵ Ex-officio Mitglieder der Geschäftsleitung sind: der Fraktionschef der FDP, die Liberalen Fraktion des Schwyzer Kantonsrates, die FDP-Mitglieder des Schwyzer Regierungsrates, sowie die Vertreter der FDP, die Liberalen Schwyz im National- und Ständerat.

⁶ Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

Art. 14 Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- a. führt die Partei und vertritt sie nach aussen;
- b. überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei und erteilt Arbeitsaufträge an das Sekretariat und die Parteiausschüsse;
- c. erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d. nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen;
- e. bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor;
- f. verabschiedet Vernehmlassungen;
- g. verabschiedet Abstimmungsempfehlungen zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen in der Regel zuhanden direkt der Delegiertenversammlung;
- h. ist verantwortlich für die Durchführung der Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen. Sie koordiniert weitere kantonale Wahlen;
- i. sorgt für eine ausgeglichene Rechnung;
- h. sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind.

Die Geschäftsleitung kann Kompetenzen an Kommissionen oder Ausschüsse delegieren.

Art. 15 Der Parteipräsident

¹ Der Parteipräsident hat in allen Sitzungen den Vorsitz, so in der Parteiversammlung, der Geschäftsleitung und in der SPK. Im Verhinderungsfall wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten. Zusammen mit den Vizepräsidenten bildet der Präsident das Präsidium.

² Der Präsident hat Stimmrecht. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmengleichheit, lässt der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 16 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vize-Präsidenten. Es kann einen Ausschuss als politische Stabsstelle der Partei einsetzen.

Art. 17 Parteisekretariat

¹ Das Parteisekretariat ist für die Administration verantwortlich und wird von der Geschäftsleitung angestellt. Es ist dem Präsidium unterstellt.

² Das Parteisekretariat vertritt die FDP. Die Liberalen des Kantons Schwyz bei der Parteipräsidentenkonferenz der FDP. Die Liberalen Schweiz.

VI. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 18 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Art. 19 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei. Sie verfasst jährlich Bericht und Anträge an die Geschäftsleitung und an die Parteiversammlung.

VII. DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

Art. 20 Zusammensetzung bzw. Einsetzung

¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, wobei beide Parteien je einen Schiedsrichter bestimmen, welche ihrerseits einen Obmann ernennen.

² Die Schiedsrichter dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören.

³ Ernennet eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert Monatsfrist oder können sich die Schiedsrichter innert Monatsfrist nicht auf einen Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter, bzw. der Obmann durch den Generalsekretär der FDP. Die Liberalen oder dessen Stellvertreter bestimmt.

Art. 21 Befugnisse

Die Schlichtungsstelle behandelt abschliessend oder zuhanden der Parteiversammlung, über

- a. Streitigkeiten zwischen einer Sektion und der Kantonalpartei
- b. Streitigkeiten zwischen den Sektionen
- c. Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied und der Kantonalpartei

² Der gesetzliche Rekursweg an die Delegiertenversammlung bleibt selbstverständlich vorbehalten.

VIII. FINANZEN

Art. 22 Einnahmen

Die finanziellen Bedürfnisse der Partei werden unter anderem bestritten aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Sektionen gemäss Anhang;
- b. den Jahresbeiträgen von Mandatsträgern gemäss Anhang;
- c. sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und Sympathisanten;
- d. Sonderaktionen;
- e. Vermögenserträgen.

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 24 Haftung

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der FDP. Die Liberalen Schwyz ist ausgeschlossen.

IX. STATUTENÄNDERUNG

Art. 25 Anträge

Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten 30 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Parteiversammlung im Wortlaut zur Einsicht vorzulegen.

Art. 26 Beschlussfassung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten werden von der Parteiversammlung mit dem absoluten Mehr gefasst.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 27

Die Auflösung der Partei kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Parteiversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung der Partei bedarf zu seinem Zustandekommen ein Quorum von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Diese Statuten treten am Tag der ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2017 der FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der Partei.